# Informationen gemäß Artikel 13 Absatz 1 und Absatz 2 DSGVO aufgrund der Erhebung von personenbezogenen Daten

Im Zusammenhang mit den Aufgaben in der Führerscheinstelle werden bei Ihnen personenbezogene Daten erhoben. Bitte beachten Sie hierzu nachstehende Datenschutzhinweise:

## 1. Angaben zum Verantwortlichen

Verantwortlich für die Datenerhebung ist:

Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister Platz der Deutschen Einheit 1 38100 Braunschweig Tel.: 0531 470-1 stadt@braunschweig.de

#### 2. Angaben zum Datenschutzbeauftragten

Die Kontaktdaten der/des behördlichen Datenschutzbeauftragten lauten:

Behördliche Datenschutzbeauftragte Fachbereich Zentrale Dienste Bohlweg 30 38100 Braunschweig

Tel.: 0531 470-2425

datenschutz@braunschweig.de

# 3. Angaben zur datenerhebenden Stelle:

Stadt Braunschweig

Fachbereich Bürgerservice, Öffentliche Sicherheit, Straßenverkehrsabteilung Porschestraße 5, 38112 Braunschweig

Tel.: 0531 470 - 7404

strassenverkehrsabtl@braunschweig.de

#### 4. Angaben zur Aufsichtsbehörde

Zuständige Aufsichtsbehörde für den Datenschutz ist:

Die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen

Prinzenstr. 5 30159 Hannover Tel.: 0511 125-4500

poststelle@lfd-niedersachsen.de

#### 5. Zwecke/Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Ihre personenbezogenen Daten werden erhoben,

- bei Antragstellung auf Ausfertigung eines Fahrerqualifizierungsnachweises

Ihre Daten werden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 S. 1 Buchstabe e) DSGVO in Verbindung mit

- §§ 8, 9 Berufskraftfahrer-Qualifikations-Verordnung (BrKrFQV)

- § 12 Berufskraftfahrerqualifikationsgesetz (BrKrFQG) erhoben.

# 6. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten (einschließlich des Zwecks der "Übermittlung", der unter 5. bereits dargestellt ist)

Ihre personenbezogenen Daten werden durch Abruf im automatisierten Verfahren an die Behörden und Stellen weitergegeben, die zuständig sind:

- für Verwaltungsmaßnahmen auf Grund des BrKrFQG oder auf Grund der auf ihm ruhenden Rechtsvorschriften
- für die Durchführung der Aus- und Weiterbildung sowie für die Prüfung von Fahrern und Fahrerinnen auf Grund des BrKrFQG oder auf Grund der auf ihm ruhenden Rechtsvorschriften
- für die Überwachung der anerkannten Ausbildungsstätten von Fahrern und Fahrerinnen
- für Verkehrs-, Grenz- oder Straßenkontrollen gegenüber Fahrern und Fahrerinnen
- für die Verfolgung von Straftaten, die von Fahrern und Fahrerinnen verübt worden sind sowie zur Vollstreckung oder zum Vollzug von Strafen gegenüber Fahrern und Fahrerinnen
- für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten, die von Fahrern und Fahrerinnen verübt worden sind, sowie zur Vollstreckung von Bußgeldbescheiden gegen Fahrer oder Fahrerinnen und ihre Nebenfolgen nach dem BrKrFQG

#### 7. Übermittlung an EU-/EWR-Staaten

Nach § 16 BrKrFQG: Übermittlung von Daten an ausländische Behörden und Stellen der EU/EWR durch Abruf im automatisierten Verfahren (geeignete Garantien im Falle einer Übermittlung nach Art. 49 Abs. 1 Satz 2 DSGVO).

Die im Berufskraftfahrerqualifizierungsregister gespeicherten Daten dürfen an die hierfür zuständigen Behörden und Stellen in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder den Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum durch Abruf im automatisierten Verfahren übermittelt werden, soweit dies erforderlich ist

- 1. zum Austausch über Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen im Rahmen der beschleunigten Grundqualifikation und der Weiterbildung oder
- 2. für Verwaltungsmaßnahmen aufgrund des BrKrFQG sowie auf Grund der auf ihm ruhenden Rechtsvorschriften

#### 8. Dauer der Speicherung bzw. Kriterien für die Festlegung dieser Dauer

#### Löschfrist:

- I. Die Daten zu den Fahrerqualifizierungsnachweisen werden sechs Jahre nach Ablauf der Gültigkeitsdauer aus dem Berufskraftfahrerqualifizierungsregister gelöscht (§ 20 Abs. 1 BrKrFQG).
- **II.** Die Daten zu der (beschleunigten) Grundqualifikation und den Weiterbildungen werden elf Jahre nach Abschluss der jeweiligen Grundqualifikations- oder Weiterbildungsmaßnahme automatisiert aus dem Berufskraftfahrerqualifikationsregister gelöscht (§ 20 Abs. 2 BrKrFQG)
- **III.** Die im Berufskraftfahrerqualifikationsregister gespeicherten Daten sind unbeschadet des § 20 Abs. 1 und 2 BrKrFQG mit Vollendung des 110. Lebensjahres der betroffenen Person zu löschen.

#### 9. Rechte der Betroffenen

Bei der Erhebung personenbezogener Daten stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO)
- Recht auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO)
- Recht auf Löschung (Art. 17 DSGVO)
- Einschränkung der Verarbeitung verlangen (Art. 18 DSGVO)
- Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 21 DSGVO)

### 10. Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde

Sie haben das Recht, bei der Landesbeauftragten für den Datenschutz Beschwerde einzulegen. Die Kontaktdaten finden Sie unter Punkt 4 dieses Bogens.

### 11. Pflicht zur Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten

Diese Pflicht ergibt sich aus den unter Punkt 5 genannten Rechtsvorschriften. Sofern Sie dieser Pflicht nicht nachkommen, kann Ihr Antrag nicht bearbeitet bzw. muss Ihr Antrag abgelehnt werden.